

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!)

### **Sitzungen der Gemeinde Bördeland**

#### **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 29.10.2009**

#### **Beschluss 01-09/2009 – Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2009 die Friedhofssatzung.  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland**

(Fassung vom 29.10.2009)

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.568), und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 8/2002) vom 05.02.2002 in den derzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2009 nachfolgende Satzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Reihengrabstätten
- § 14 - Wahlgrabstätten
- § 15 - Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte
- § 16 - Urnenreihengrabstätten
- § 17 - Urnenwahlgrabstätten
- § 18 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 19 - Familienwahlgrabstätten

§ 20 - Ehrenggrabstätten

§ 21 - Erbbegräbnisstätten

#### **V. Gestaltung von Grabstätten**

§ 22 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### **VI. Grabmale**

§ 23 - Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 24 - Zustimmungserfordernis

§ 25 - Anlieferung

§ 26 - Standsicherheit der Grabmale

§ 27 - Unterhaltung

§ 28 - Entfernung

#### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 29 - Allgemeines

§ 30 - Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 31 - Vernachlässigung

#### **VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern**

§ 32 - Benutzung der Trauerhallen

§ 33 - Trauerfeiern

§ 34 - Beisetzungen

#### **IX. Schlussvorschriften**

§ 35 - Haftung

§ 36 - Gebühren

§ 37 - Ordnungswidrigkeiten

§ 38 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe nachfolgender Ortsteile:

- Ortsteil Biere
- Ortsteil Eggersdorf
- Ortsteil Eickendorf
- Ortsteil Kleinmühlingen
- Ortsteil Welsleben
- Ortsteil Zens

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bördeland.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bördeland waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde gestattet werden.

#### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Schließung oder Entwidmung der Friedhöfe nach § 1 bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Gemeinde Bördeland kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinde Bördeland kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Bördeland kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde Bördeland zur Durchsetzung der Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Bördeland und der Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.Die Gemeinde Bördeland kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Sie sind 4 Tage vorher anzumelden.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Gemeinde Bördeland als Eigentümerin der Friedhöfe steht gemäß §§ 858 ff., 903 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Hausrecht zu.
- (2) Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person hat der Gemeinde Bördeland die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unter Nennung von Namen und Anschrift des betreffenden Gewerbetriebes sowie den beabsichtigten Termin der geplanten Arbeiten bis spätestens 1 Woche vor Beginn anzuzeigen. Zutritt zu den Örtlichkeiten haben alle diejenigen Leistungserbringer, die sich im Rahmen des auf einem Friedhof üblichen Verhaltens bewegen und den Betriebsablauf nicht stören.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen fahrlässig oder schuldhaft verursachen.
- (4) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Ablageplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Bei Verstoß gegen die Friedhofssatzung kann die Gemeinde Bördeland nach einmaliger schriftlicher Verwarnung ein Hausverbot erteilen.

- (6) Für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde Bördeland anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde Bördeland setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Anhörung der Angehörigen fest. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

- (4) Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag:

10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Feuerbestattung
13.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
14.00 Uhr	Feuerbestattung

#### Bestattungszeiten Samstag:

- |           |                           |
|-----------|---------------------------|
| 10.00 Uhr | Erd- oder Feuerbestattung |
| 11.00 Uhr | Erd- oder Feuerbestattung |

Sondertermine bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Bördeland.

Generell ist davon auszugehen, dass zwischen Erdbestattungen 2 Stunden und Feuerbestattungen 1 Stunde Abstand zu gewährt sind. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

### § 8

#### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Särge sollen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Bördeland bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### § 9

#### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Gemeinde Bördeland ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Tiefe eines Normalgrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei einem Tiefgrab mindestens 2,00 m. Die Tiefe eines Urnen-

grabes beträgt bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei Beisetzungen auf Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber auf Wahlgrabstätten Grabmale, Fundamente, Grableuchten, Einfassungen oder Grabzubehör entfernt werden müssen, ist dies durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

#### **§ 10**

##### **Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

#### **§ 11**

##### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers veranlasst werden.

Das Gleiche gilt für Urnen. Die Ausgrabungen und Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Bördeland auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 29 Abs. 3), bei Umbettungen aus den unter § 12 Abs. 2 genannten Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden von der Gemeinde Bördeland durchgeführt. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen hat in Zusammenarbeit mit einer Spezialfirma zu erfolgen.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten, außer die unter § 21 genannten, bleiben Eigentum der Gemeinde Bördeland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Gemeinschaftsgrabstätten
  - g) Familienwahlgrabstätten
  - h) Ehrengabstätten
  - i) Erbbegräbnisstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und an Familienwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 13**

##### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Reihengrabstätten werden in den Abmaßen 2,0 x 0,90 m gegeben.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigelegt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird öffentlich bekannt gegeben.

#### **§ 14**

##### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden ein- und zweistellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig, in einem Einfachwahlgrab je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich bis zu zwei Urnen, bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten. Die Maße für ein Einfachgrab und

Tiefgrab betragen 2,0 x 0,90 m, für eine zweistellige Grabstätte 2,40 x 2,00 m.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,  
g) auf die Stiefgeschwister,  
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.  
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der an Jahren Älteste Nutzungsberechtigter.  
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen. Die Änderung des Nutzungsrechtes ist der Gemeinde Bördeland anzuzeigen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### § 15

##### Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte

(1) Die Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatten sind speziell ausgewiesene Gräberfelder mit nachfolgenden Bestattungsmöglichkeiten je Grabstätte:

##### 1. Rasenwahlgrabstätte, mehrstellig

- a) 2 Erdbestattungen übereinander (Tiefgrab),
- b) 1 Erdbestattung,
- c) 1 Erd- und 2 Urnenbestattungen,
- d) 2 Urnenbestattungen

##### 2. Rasenurnenwahlgrabstätte, 1-stellig

- a) 1 Urnenbestattung.
- (2) Als Grabmal ist nur eine Grabplatte aus Granit mit den Abmaßen 60 x 60 x 6 cm, unter weiterer Beachtung des § 23 Abs. 6, zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 1 bis 10 u. 12.

#### § 16

##### Urnenreihengrabstätte

Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 100 x 65 cm. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

#### § 17

##### Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 100 x 65 cm. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 1 bis 12.

#### § 18

##### Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (3) In Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (4) Die Bestattungen der Urnen auf den Urnengemeinschafts-

grabstätten erfolgen anonym, auf Wunsch auch im Beisein der Angehörigen.

#### § 19

##### Familienwahlgrabstätten

- (1) Familienwahlgrabstätten sind individuell gekennzeichnete Grabfelder mit Grabstätten, in denen je nach Größe der einzelnen Grabstätte Erd- und Urnenbestattungen möglich sind.
- (2) Die schon vorhandenen Baum-, Sträucher- und Heckenbestände gehen in das Nutzungsrecht der Grabstätte mit über und muss vom Nutzungsberechtigten bis Ablauf der Nutzungszeit gepflegt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 1 bis 12.

#### § 20

##### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in erschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Bördeland.

#### § 21

##### Erb begräbnisstätten

Die bereits bestehenden Erbbegräbnisstätten sind individuell gekennzeichnete Grabfelder mit mehrstelligem Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen. Die Überlassung einer Erbbegräbnisstätte berechtigt zur Beisetzung des Berechtigten und seiner Angehörigen auf unbestimmte Zeit und ohne Gebühr. Es handelt sich hier um bereits in Familienbesitz befindliche Flächen bzw. Ruherechte.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

##### § 22

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 30, während der gesamten Nutzungszeit so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck und die Würde des Friedhofes gewahrt werden.
- (2) Einfassungen aus Holz, Eisen oder Kunststoff sind auf den Friedhöfen nicht gestattet.

#### VI. Grabmale

##### § 23

##### Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen Natur- und Mineralsteine, Findlinge, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich,
  - b) Beschriftungsflächen dürfen keine Umrandung haben.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

(5) Auf nachfolgenden Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

<u>Höhe (cm)</u>	<u>Breite (cm)</u>	
0a) auf Reihengrabstätten		70 bis 90 max. 60
b) auf Einzelwahlgrabstätte		80 bis 110 max. 60
c) auf Doppelwahlgrabstätte		80 bis 110 max. 140
d) auf Urnenreihengrabstätten		55 bis 70 max. 40
e) auf Urnenwahlgrabstätten		60 bis 80 max. 60

Stehende Grabmale aus Natur- bzw. Mineralstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

(6) Liegende Grabmale aus Naturstein bzw. Granit sind auf den nachfolgenden Grabstätten bis zu folgenden Größen zulässig:

##### Höhe/Breite bis Höhe/Breite (cm)

- a) auf Erdgrabstätten 40 x 45 bis 45 x 65

- b) auf Urnengrabstätten 30 x 40 bis 30 x 50  
c) auf Rasenwahlgrabstätten mit 60 x 60 Grabplatte  
Die unter a) und b) aufgeführten Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Die unter c) aufgeführte Grabplatte muss 6 cm stark und aus Granit sein und ist ebenerdig aufzulegen.

#### § 24

##### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Antrag ist in 2-facher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem der Grundriss, die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, Ornamente und Symbole zu sehen sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

#### § 25

##### Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde Bördeland vor Aufstellung durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder eine von ihm beauftragte Person anzuzeigen. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass sie von den Beauftragten der Gemeinde überprüft werden können.

#### § 26

##### Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 27

##### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bördeland auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal,

die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind

für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### § 28

##### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bördeland von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und der Gemeinde Bördeland anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Bördeland. Die Kosten für die Bäumung hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf den Friedhöfen bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 29

##### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 22,23 und 30 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter der Friedhofteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede Änderung, die von den Vorschriften der §§ 22,23 und 30 abweicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Gemeinde Bördeland kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der

gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Bördeland.

(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrott-

barem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Das Niederlegen von Blumen, Gestecken und anderem Grabschmuck (Figuren, Grablaternen u.ä.) ist auf den Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte nicht gestattet; es kann nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

(11) Die Herrichtung und Pflege der Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegen der Gemeinde Bördeland.

### § 30

#### Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer Gestaltung den besonderen Anforderungen entsprechen.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, Hecken ab 30 cm Höhe und großwüchsige Sträucher. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Bäume, Hecken und großwüchsigen Sträucher gehen nach Ablauf des Nutzungsrecht entschädigungslos in Gemeindegut über. Die Gemeinde Bördeland entscheidet über den Verbleib der Gehölze.

(2) Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nicht bepflanzt, sondern nur mit Rasen versehen. Die Rasenflächen werden von der Gemeinde Bördeland angelegt und gepflegt.

### § 31

#### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei den unter § 12 Abs. 2 genannten Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Bördeland die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 28 Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

## VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

### § 32

#### Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Bördeland und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde

betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 33

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe bzw. Grabfeld oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bördeland.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen muss der Würde des Ortes und des Anlasses entsprechen.

### § 34

#### Beisetzungen

(1) Der Transport des vorhandenen Grabschmuckes von der Trauerhalle zur Grabstätte und das Auflegen des Grabschmuckes auf den Grabhügel der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland.

(2) Der Transport des Sarges und der Urne zur Grabstätte einschließlich Versenken in die Gruft wird ausschließlich von den beauftragten Bestattungsinstituten vorgenommen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 35

#### Haftung

Der Gemeinde Bördeland obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht

satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### § 36

#### Gebühren

Für die Benutzung der unter § 1 genannten Friedhöfe der Gemeinde Bördeland und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 37

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen der Beschäftigten der Gemeinde nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Abs. 3 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Bördeland und der Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Rollstühle, befährt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste verkauft,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Druckschriften, die im

- Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,  
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,  
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,  
h) lärmt, spielt, isst und trinkt, lagert,  
i) Tiere mitbringt (ausgenommen Blindenführhunde),  
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,  
4. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,  
5. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,  
6. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,  
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,  
8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,  
9. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.  
(2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Gemeinde Bördeland verantwortlich.  
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 38 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der

Gemeinde Biere vom 12. April 2006  
Gemeinde Eggersdorf vom 30. Oktober 1997  
Gemeinde Eickendorf vom 20. Januar 2005  
Gemeinde Kleinmühlungen vom 21. Mai 2003  
Gemeinde Welsleben vom 30. Oktober 1997  
Gemeinde Zens vom 01. Juli 2003

außer Kraft.  
Bördeland, den 29.10.2009

Nimmich  
Bürgermeister

### **Beschluss 02 – 09 / 2009 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt, in den derzeit geltenden Fassungen, in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 29.10.2009, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2009 die Friedhofsgebührensatzung.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland**

vom 29.10.2009, Beschluss Nr. 02 – 09 / 2009

veröffentlicht im Bördeland-Kurier der Gemeinde Bördeland am  
27.11.2009

in Kraft ab 28.11.2009

Auf der Grundlage der §§ 2,4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in den z.Zt. geltenden Fassungen in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 29.10.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentarif**

- (1) Für die Benutzung der in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland stehenden Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.  
(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 2).  
(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2 Zahlungsverpflichtete**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.  
(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.  
(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4 Stundung und Niederschlagung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Gemeinde Bördeland zu stellen ist, gestundet werden.  
(2) Die Gemeinde kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührensschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

### **§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzungen der

Gemeinde Biere vom 12.04.2002  
Gemeinde Eggersdorf vom 01.06.2006  
Gemeinde Eickendorf vom 20.09.2001  
Gemeinde Kleinmühlungen vom 18.06.2003  
Gemeinde Welsleben vom 03.12.2002

Gemeinde Zens vom 01.07.2003

außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 29.10.2009

B. Nimmich  
Bürgermeister

**Gebührentarif**  
**(Anlage zu § 1 Absatz 1)**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengräber für jede Stelle	510,00 €
2. Wahlgräber für jede Stelle	851,00 €
3. Urnenreihengräber für jede Stelle	426,00 €
4. Urnenwahlgräber, 2-stellig	681,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage	255,00 €
6. Kindergrabstellen	255,00 €
7. Rasenwahlgrabstellen mit Grabplatte, einsteilig (Erde/ Urne)	851,00 €
8. Rasenwahlgrabstelle mit Grabplatte, einsteilig (Urne)	681,00 €
9. Familienwahlgrabstätten (je nach Größe des Grabfeldes werden Gebühren nach Ziffer 2., 4. u. 5. berechnet)	

**II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte**

1. Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	34,00 €
2. Urnenwahlgräber	27,00 €
3. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Erde/Urne)	34,00 €
4. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Urne)	27,00 €

**III. Für die Durchführung einer Bestattung**

1. Erdbestattungen Normalgrabstelle	
a) für Kinder bis zu 5 Jahren	258,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	516,00 €
2. Erdbestattungen Tiefgrabstelle	
a) für Kinder bis zu 5 Jahren	516,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	1030,00 €
3. Urnenbestattungen	113,00 €
4. Urnenbestattung – UGA im Beisein der Angehörigen	165,00 €
5. Benutzung der Friedhofskapellen	52,00 €

**IV. Aus- und Umbettungen**

1. Umbettung von Kinderleichen	258,00 €
2. Leichen von Personen über 5 Jahren	515,00 €
3. Urnenausbettungen	60,00 €
4. Urnenaus- und -umbettungen	113,00 €

Zuzüglich anfallender behördlicher Genehmigungen zu 1. - 4.

**V. Gebühr für Genehmigung von Grabmalen**

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmalen und der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit 20,00 €

**VI. Sonstige Gebühren**

Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und Bepflanzungen (Einebnung) je Grabstätte 75,00 €

**VII. Verwaltungsgebühren**

1. Beisetzungsbesccheinigungen, Umschreibungen, Nachforschungsanträge, Zweitschrift oder Nachfertigung einer Nutzungsurkunde  
10,00 €

(Die Umschreibung eines Nutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder nächsten Nachfolger ist gebührenfrei)

2. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres 10,00 €

3. Sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet, je Arbeitsstunde 19,00 €

**Beschluss 03 - 09 / 2009 – Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Biere und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4 und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Biere.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 04 - 09 / 2009 – Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eggersdorf und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4 und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eggersdorf.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 05 - 09 / 2009 – Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eickendorf und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4 und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Eickendorf.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 06 - 09 / 2009 – Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Großmühligen und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4 und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Großmühligen.



*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 07 – 09 / 2009 – Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Kleinmühligen und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4 und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Kleinmühligen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 08 - 09 / 2009 – Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Welsleben und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4 und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Welsleben.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 09 - 09 / 2009 – Jahresrechnung 2007 der aufgelösten Gemeinde Zens und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4 und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der aufgelösten Gemeinde Zens.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 14- 09 / 2009 – Jahresrechnung 2007 der ehem. Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ Biere und Entlastung des Bürgermeisters**

Auf der Grundlage des §§ 44 Abs. 3 Punkt 4 und 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland für die Haushaltsführung 2007 der ehem. Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ Biere.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 15 – 09 / 2009 – Benennung und Bestellung eines Mitgliedes für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland**

Der Gemeinderat bestimmt, auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) i. V. m. dem § 8 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland folgendes Mitglied für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland:

Vertreter: Herrn Dr. J. Renning

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 16 - 09 / 2009 – Ermächtigung zur Veröffentlichung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage § 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland ermächtigt die Neufassung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung), beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 05-08/2009 vom 22.07.2009, öffentlich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 10 - 09 / 2009 – Beschluss zum Erlass von Gewerbesteuer und Verzinsung (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 11 - 09 / 2009 – Erlass von Vergnügungssteuer (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 11 - 09 / 2009 – Erlass von Vergnügungssteuer (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 13 – 09 / 2009 - Auslauf der Zinsbindung der KfW-Darlehen 7302911, 4911366, 6963902, 5597851 und 3544857 zum 15.11.2009 (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Sitzung des Ortschaftsrates Biere vom 18.11.09**

**Beschluss I – IV / 2009 – Eintragung in das Goldene Buch des Ortsteiles Biere der Gemeinde Bördeland**

Der Ortschaftsratsrat Biere beschließt die Eintragung von

1. Fritz Wehrmann
2. Harry Kinnemann
3. Hans-Joachim Kramer

aufgrund ihrer Verdienste in das Goldene Buch des Ortsteiles Biere, der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Sitzung des Ortschaftsrates Großmühligen vom 16.11.09**

**Beschluss IV-01/ 2009 – Antrag der Garagengemeinschaft Hufstraße**

Der Ortschaftsratsrat befürwortet auf der Grundlage des § 87 Abs. 2 Ziffer 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 5 der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.12.2007 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 19 vom 28.12.2007) und § 15 Abs. 4 Pkt. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 30.10.2008 (Amtsblatt Bördeland-Kurier Nr. 12 vom 28.11.2008), in der derzeit geltenden Fassung den Antrag der Garagengemeinschaft Hufstraße vom 19.10. und 22.10.09 und stimmt der geplanten Regenwasserableitung zu.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben vom 18.11.09**

**Beschluss: IV – 01 / 2009 – Zuschüsse an die Vereine**

Der Ortschaftsratsrat Welsleben beschließt den aufgeführten Vereinen einen Zuschuss in Höhe von

. Kultur- und Heimatverein	: 700,00 €
. TTC	: 100,00 €
. Voltigierverein	: 200,00 €
. MTV Gymnastik	: 150,00 €
. MTV Volleyball	: 50,00 €
. MTV Fußball – Jugend	: 100,00 €
. Gartenverein „Alte Anlage“	: 100,00 €
. Volkssolidarität	: 400,00 €
. Schulförderverein	: 700,00 €
. Sozialverband	: 100,00 €
. TTC – Jugendarbeit	: 400,00 €

**Gesamt: 3.000,00 €**

zur Verfügung zu stellen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der Gemeinde Bördeland  
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und der §§ 2; 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

(1) Die Gemeinde Bördeland erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2**

**Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3**

**Entstehung der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

**§ 4**

**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs. 1).

**§ 5**

**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen § 4 Abs. 2 und 3 ist ein fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

**§ 6**

**Steuersatz**

- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich |                   |
| - für den ersten Hund           | <b>30,00 Euro</b> |
| - für den zweiten Hund          | <b>60,00 Euro</b> |
| - für jeden weiteren Hund       | <b>80,00 Euro</b> |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

**§ 7**

**Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

**§ 8**

**Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

**§ 9**

**Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächstem bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Hunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

### § 10

#### Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
  2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
  3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzumelden.
  4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
  5. Aller 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

### § 11

#### Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

### § 12

#### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke behält für die Dauer der Haltung des Hundes ihre Gültigkeit.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis zzgl. Verwaltungskosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratenen Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 11 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anmeldet.
  2. § 11 Abs. 2 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Bördeland abmeldet und im Falle einer Veräußerung bei der Abmeldung nicht Namen und Wohnung des Erwerbers angibt.
  3. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzeigt.

- (2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.
- (3) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 12 Abs. 3 die gültige Steuermarke dem/den gehaltenen Hund/en nicht sichtbar anlegt.
  2. § 12 Abs. 4 die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückgibt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

#### § 14

##### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung einer Hundesteuer aller Ortsteile der Gemeinde Bördeland außer Kraft.

Bördeland, 10.09.2009

gez. B. Nimmich  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Jahresrechnungen 2007 der aufgelösten Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ und die Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 108a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, werden hiermit die Jahresrechnungen 2007 der aufgelösten Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ und die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte für das Haushaltsjahr 2007 liegen

**vom 30.11.2009 - 14.12.2009**

zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den **Dienstzeiten** öffentlich aus.

<b>Dienstzeiten:</b>	Montag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
	Dienstag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
	Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 17:00 Uhr
	Freitag	7:00 – 11:15 Uhr	

#### Bekanntmachung

#### über die Genehmigung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Eggersdorf der Gemeinde Bördeland; Salzlandkreis

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 10.09.2009 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Eggersdorf der Gemeinde Bördeland wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.11.2009, AZ: 204-21101-2.Ä/SLK/042 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

#### Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

#### Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Eggersdorf der Gemeinde Bördeland wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Eggersdorf der Gemeinde Bördeland mit dem Erläuterungsbericht einschließlich des ergänzten Umweltberichts zuzüglich der Naturschutzfachlichen Beurteilung nebst Anlage (diverse Karten) dazu ab diesem Tag im Bauamt der Gemeinde Bördeland, Sitz OT Biere, Zimmer 203, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Die	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr
Fr	von 07:00 bis 11:15 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtslage wie folgt hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 auch beachtliche Mängel des Abwägungs-vorgangs wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Bodenordnungsverfahren

#### nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

#### „Bodenordnung Atzendorf, Landkreis Schönebeck“ (Feldlage) Verf.- Nr. 0305 SBK 08

#### Öffentliche Bekanntmachung

In dem oben genannten Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

#### VI. Änderungsanordnung

Die in dieser Anlage, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführten Flurstücke werden mit Wirkung vom **15.12.2009** aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen.

#### I. Begründung:

Mit Beschluss vom 30.09.1997 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte das Bodenordnungsverfahren Atzendorf, Landkreis Schönebeck 08/10, Verf.- Nr. 0305 SBK 08/10, angeordnet. Durch den Beschluss vom 10.10.2002

hat die Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsgebiet nach § 8 Abs. 3 FlurbG in die Feldlage Verf.- Nr. 0305 SBK 08 und Ortslage Verf.- Nr. 0305 SBK 10 aufgeteilt. Diese Änderungsanordnung betrifft das Teilgebiet Feldlage. Im Bodenordnungsgebiet werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet.

Nach den §§ 8 Abs. 1, 7 und § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Bodenordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung besser erreicht werden kann.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flächen der Gemarkungen Atzendorf, Förderstedt, Eickendorf und Biere die landwirtschaftlich genutzt werden und die am Rand des Verfahrensgebietes liegen. Diese Flächen werden in das Bodenordnungsverfahren Bördeland aufgenommen.

Durch den Ausschluss der genannten Flurstücke verringert sich das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Atzendorf von derzeit 2.736,78 ha auf 2.691,01 ha, mithin um 45,77 ha und ist daher auch in Bezug zur Flächenrelation als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8 Abs. 1, 7 und § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG liegen damit vor.

#### **II. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag  
Meyer (Dienstsiegel)

#### **Anlagen:**

1. Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. 3 Kartenanlagen

#### **Kartenanlagen:**

Die Karten können während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Bördeland eingesehen werden.

#### **Dienstzeiten:**

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 11:15 Uhr

**Anlage 1 zur VI. Änderungsanordnung vom 15.12.2009**  
42.2 - 611 B1.14-0305 SBK 08

**Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**  
**„Bodenordnung Atzendorf, Landkreis Schönebeck“ (Feldlage) Verf.- Nr. 0305 SBK 08**

**Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**

#### **Flurstücke, die aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:**

##### **Gemarkung Atzendorf, Flur 14**

1, 2, 3, 4, 93 mit einer Fläche von 7,06 ha

##### **Gemarkung Biere, Flur 12**

10010, 10011, 10012, 10013 mit einer Fläche von 7,76 ha

##### **Gemarkung Eickendorf, Flur 4**

40/2, 40/3 mit einer Fläche von 2,62 ha

##### **Gemarkung Eickendorf, Flur 5**

10006, 10007, 10010, 10011, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 10029, 10030, 10036, 10037 mit einer Fläche von 9,56 ha

##### **Gemarkung Eickendorf, Flur 10**

9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26 mit einer Fläche von 18,36 ha

##### **Gemarkung Förderstedt, Flur 12**

165, 170, 174 mit einer Fläche von 0,41 ha

#### **Verfahrensgebietsfläche**

Verfahrensgebietsfläche alt:	2.736,78 ha
Abzüglich:	45,77 ha
Verfahrensgebietsfläche neu:	2.691,01 ha

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke 2691,01 ha.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle  
Wanzleben  
- Flurbereinigungsbehörde -



SACHSEN-ANHALT

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben  
42.2 - 611 B10 SBK 14 Wanzleben, den 26.10.2009

Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)  
„Bodenordnung Atzendorf, Landkreis Schönebeck“ (Feldlage) Verf.- Nr. 0305 SBK 08

#### **Öffentliche Bekanntmachung** **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Im Bodenordnungsverfahren Atzendorf, Landkreis Schönebeck 08 (Feldlage) wird aufgrund § 63 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.V.m. § 63 Abs.2 LwAnpG hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem **14.12.2009** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe**

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben. Die verbliebenen Widersprüche liegen der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vor. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden daher voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - ).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen

kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag  
Meyer (DS)

—

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**  
- Flurbereinigungsbehörde -



**SACHSEN-ANHALT**

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42.2 - 611 B1.14-24 SLK 008

Wanzleben, den 26.10.2009

**Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**  
„Bodenordnung Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK 008

### **Öffentliche Bekanntmachung**

In dem oben genannten Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

#### **I. Änderungsanordnung**

Die in dieser Anlage, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführten Flurstücke werden mit Wirkung vom **16.12.2009** vom Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen bzw. hinzugezogen.

#### **I. Begründung:**

Mit Beschluss vom 11.03.2009 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte das Bodenordnungsverfahren Bördeland, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK, angeordnet. Im Bodenordnungsgebiet werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der

Interessen der Beteiligten neu geordnet.

Nach den §§ 8 Abs. 1, 7 und § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Bodenordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung besser erreicht werden kann.

Bei den durch diese Änderungsanordnung zum Verfahrensgebiet hinzukommenden Flurstücken handelt es sich um Flächen der Gemarkungen Atzendorf, Förderstedt, Eickendorf und Biere die durch die Landwirtschaft genutzt werden und bisher im Bodenordnungsverfahren Atzendorf einbezogen waren. Durch die Aufnahme in das Bodenordnungsverfahren Bördeland kann der Zweck der Bodenordnung besser erreicht werden. Ein entsprechender Antrag eines Eigentümers liegt hierzu vor.

Das aus dem Verfahren auszuschließende Flurstück wurde irrtümlich in das Verfahren aufgenommen.

Durch den Ausschluss und die Hinzuziehung der in der Anlage aufgeführten Flurstücke vergrößert sich das Verfahrensgebiet von derzeit 2.106,69 ha auf 2.153,51 ha, mithin um 46,82 ha und ist daher auch in Bezug zur Flächenrelation als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8 Abs. 1, 7 und § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG liegen damit vor.

#### **II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Wanzleben anzumelden). Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Jeder Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

#### **III. Eigentumsbeschränkungen**

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 FlurbG folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke darf ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landschaftliche Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden,



können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Beteiligte die außerhalb des Gebietes der Bodenordnungs- oder der angrenzenden Gemeinden wohnen und die keinen in diesen Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten bestellt haben, werden gemäß § 127 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, innerhalb von drei Monaten eine im Gebiet der Bodenordnungs- oder der angrenzenden Gemeinden wohnende Person zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen und anderen Mitteilungen zu bevollmächtigen und der Flurbereinigungsbehörde zu benennen.

Solange der Aufforderung nicht entsprochen wird, kann die Flurbereinigungsbehörde Ladungen und andere Mitteilungen durch Aufgabe zur Post zustellen. Die Zustellung wird mit Ablauf einer Woche nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

Meyer

(Dienstsiegel)

#### Anlagen:

1. Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Kartenanlagen 1 -7

#### Kartenanlagen:

Die Karten liegen während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Bördeland zur Einsichtnahme aus.

#### Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 11:15 Uhr

Anlage 1 zur I. Änderungsanordnung vom 16.12.2009  
42.2 - 611 B1.14-24 SLK 008

#### Bodenordnungsverfahren

nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnung Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK 008

#### Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Flurstücke, die aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:

##### **Gemarkung Eickendorf, Flur 4**

40 mit einer Fläche von 3,12 ha

Flurstücke, die zum Verfahren hinzu gezogen werden:

##### **Gemarkung Eickendorf, Flur 2**

19/2, 19/4, 340/19 mit einer Fläche von 1,87 ha

##### **Gemarkung Biere, Flur 2**

264/123, 265/123, 266/123 mit einer Fläche von 0,13 ha

##### **Gemarkung Biere, Flur 8**

8/24, 8/25, 8/29, 8/30, 430/8, 431/8 mit einer Fläche von 1,18 ha

##### **Gemarkung Biere, Flur 13**

147, 196 mit einer Fläche von 0,31 ha

##### **Gemarkung Biere, Flur 16**

147 mit einer Fläche von 0,47 ha

##### **Gemarkung Biere, Flur 12**

10010, 10011, 10012, 10013 mit einer Fläche von 7,76 ha

##### **Gemarkung Atzendorf, Flur 14**

1, 2, 3, 4, 93 mit einer Fläche von 7,06 ha

##### **Gemarkung Eickendorf, Flur 10**

9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, mit einer Fläche von 18,36 ha

##### **Gemarkung Eickendorf, Flur 5**

10006, 10007, 10010, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 10029, 10030, 10036, 10037 mit einer Fläche von 9,56 ha

##### **Gemarkung Eickendorf, Flur 4**

40/2, 40/3 mit einer Fläche von 2,62 ha

##### **Gemarkung Förderstedt, Flur 12**

165, 170, 174 mit einer Fläche von 0,41 ha

#### Verfahrensgebietsfläche

Verfahrensgebietsfläche alt:	2.106,69 ha	
Abzüglich:		3,12 ha
Zuzüglich:		49,94 ha
Verfahrensgebietsfläche neu:	2.153,51 ha	

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke 2.153, 51 ha.

–

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Au-  
ßenstelle Wanzleben**

- Flurbereinigungsbehörde -



**SACHSEN-ANHALT**

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42.2 - 611 B4-24 SLK 008 Wanzleben, den 26.10.2009

#### Bodenordnungsverfahren

nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnung Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK 008

#### Öffentliche Bekanntmachung

**Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung**

Um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke aufgrund §§ 27 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG im

o. g. Bodenordnungsverfahren zu ermitteln.

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Verfahrensgebietes liegen der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten

zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten in der Zeit **vom 02.12. bis 16.12.2009** in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland (Bauamt), Magdeburger Straße 3, 39221 Biere während der üblichen Dienststunden aus.

Der Termin zur **Anhörung** der Beteiligten wird bestimmt auf Mittwoch, den **16.12.2009**

**von 9.00 – 12.00 Uhr**

*im Gemeindebüro in Eickendorf, Karl – Marx – Str. 23 und*

**von 13.00 – 18.00 Uhr**

*in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere.*

Zu diesen Terminen werden die Beteiligten hiermit geladen.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und Mitarbeiter der Geeigneten Stelle „Vermessungsbüro Thiede“ werden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Sie behebt begründete Einwendungen und berichtigt die Unterlagen zur Wertermittlung. Die Änderungen werden mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse bekannt gegeben.

Im Auftrag

Meyer

(Dienstsiegel)

#### Anlagen

1. Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

#### **Gebietskarte:**

Die Karte liegt während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Bördeland zur Einsichtnahme aus.

#### **Dienstzeiten:**

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 11:15 Uhr

#### **Anlage 1 zur Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung**

42.2 – 611 B4-24 SLK 008

**Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnung Bördeland“ Salzlandkreis, Verf.- Nr.: 24 SLK 008**

#### **Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**

##### **Gemarkung Biere, Flur 1**

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/8, 2/9, 2/10, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/8, 8/9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/21, 10/22, 10/23, 10/24, 10/25, 10/26, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 12/3, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 16, 18,

20, 21/15, 22/15, 24/4, 25/17, 26/17, 27/19, 28/19, 31/14, 32/14, 33/14, 34/14, 35/14, 36/14, 37/14, 38/14, 39/14, 40/3, 41/3, 42/9, 43/9

##### **Gemarkung Biere, Flur 2**

7, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/26, 41/27, 41/28, 41/29, 41/30, 41/31, 41/32, 41/33, 41/34, 41/35, 41/36, 41/37, 41/38, 41/39, 41/40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 52/1, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/8, 52/9, 52/10, 53, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 55/5, 55/6, 55/7, 56, 57, 64, 65, 66/1, 66/2, 125, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 145/2, 147/11, 149/11, 166/59, 167/59, 168/59, 264/123, 265/123, 266/123, 325/58, 326/58, 338/55, 348/11, 381/11, 438/126, 439/126, 440/126, 442/6, 489/22, 497/55, 498/55, 506/126, 512/62, 513/62, 514/62, 576/134, 613/52, 617/63, 618/63, 619/63, 652/60, 657/137, 658/139, 660/124, 662/124, 663/124, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1041, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109

##### **Gemarkung Biere, Flur 7**

1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3/1, 3/2, 3/3, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13, 14, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 20/1, 20/2, 20/4, 20/5, 22, 25, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 38, 41, 42, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 90, 98/86, 99/86, 100/88, 101/88, 109/39, 111/63, 112/63, 113/76, 114/76, 115/76, 117/85, 120/64, 121/64, 123/44, 125/31, 127/12, 128/12, 131/87, 132/87, 133/87, 134/87, 137/7, 142/89, 143/89, 148/7, 149/7, 150/7, 151/78, 153/79, 154/79, 155/79, 156/4, 157/4, 158/7, 160/7, 161/12, 162/85, 163/48, 164/44, 165/40, 166/36, 167/30, 168/68, 169/18, 170/18, 171/15, 172/15, 173/21, 174/21, 175/23, 176/23, 177/24, 178/24, 179/16, 180/16

##### **Gemarkung Biere, Flur 8**

8/24, 8/25, 8/29, 8/30, 10, 11, 13, 29, 34, 35, 36, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 69, 70, 71, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 103, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 121/1, 121/2, 121/4, 121/5, 121/6, 122, 123, 124, 142/55, 143/55, 144/55, 145/55, 148/55, 149/55, 150/55, 151/55, 152/55, 154/55, 157/83, 158/83, 161/100, 162/102, 163/102, 164/107, 165/107, 199/7, 200/7, 201/7, 204/7, 205/7, 206/7, 207/7, 210/7, 211/7, 212/7, 213/7, 214/7, 216/7, 217/7, 220/7, 221/7, 227/101, 228/101, 229/101, 238/84, 239/84, 240/84, 242/7, 243/7, 252/76, 253/76, 254/95, 255/95, 265/7, 272/99, 273/99, 274/99, 277/31, 278/7, 284/7, 285/7, 288/55, 289/55, 302/55, 307/55, 318/99, 319/99, 323/55, 326/38, 327/38, 328/38, 329/38, 331/55, 332/55, 333/55, 334/55, 335/55, 336/55, 337/55, 338/104, 339/104, 340/55, 341/55, 351/54, 352/54, 353/54, 360/54, 362/55, 363/55, 364/55, 367/54, 368/54, 372/54, 374/54, 375/55, 376/54, 377/54, 380/7, 381/7, 387/54, 388/55, 389/55, 390/55, 395/73, 396/75, 397/75, 398/86, 399/100, 400/115, 401/119, 402/120, 403/120, 430/8, 431/8, 1005, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020

##### **Gemarkung Biere, Flur 9**

6, 8/2, 11, 12, 13, 14, 24, 25, 28, 29, 39/1, 39/2, 39/3, 40, 49/1,



49/2, 50, 51, 52, 55, 56, 58, 59, 70, 305, 340/48, 351/27, 352/27, 368/67, 369/67, 370/67, 381/37, 387/60, 388/61, 389/62, 390/63, 391/63, 392/63, 393/64, 394/65, 395/65, 396/65, 398/67, 399/67, 400/67, 401/68, 404/68, 405/68, 418/30, 419/30, 421/30, 444/48, 447/47, 450/46, 451/53, 452/54, 457/15, 458/15, 459/15, 460/15, 461/15, 462/15, 463/15, 464/15, 465/15, 466/15, 467/15, 475/10, 476/10, 477/10, 491/66, 492/66, 493/66, 494/49, 495/48, 496/49, 497/49, 499/49, 500/49, 501/49, 508/72, 520/2, 521/2, 522/2, 523/2, 524/26, 525/26, 526/30, 527/30, 534/47, 537/48, 538/48, 569/57, 570/57, 571/43, 599/43, 604/9, 611/46, 612/48, 613/68, 614/69, 615/69, 628/304, 631/306, 647/4, 648/4, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 10004, 10005, 10006, 10007

#### Gemarkung Biere, Flur 11

4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 5/1, 5/2, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/33, 9/34, 9/35, 9/36, 9/37, 9/38, 10, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 15/3, 22/9, 29/4, 31/6, 32/6, 35/4, 36/4, 37/6, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10022

#### Gemarkung Biere, Flur 12

2, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 6, 10, 11, 12, 16, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 34, 35, 36/2, 36/3, 36/4, 37/1, 37/2, 39, 40/1, 40/2, 44, 46/5, 48/5, 49/32, 50/32, 51/42, 52/42, 54/42, 55/42, 64/5, 67/3, 68/3, 70/20, 74/27, 76/40, 77/27, 78/27, 79/27, 81/1, 82/1, 83/1, 84/5, 85/5, 86/7, 87/14, 88/17, 89/17, 90/20, 98/30, 101/41, 102/41, 103/42, 104/42, 105/43, 106/43, 1000, 1002, 1003, 10010, 10011, 10012, 10013,

#### Gemarkung Biere, Flur 13

147, 196

#### Gemarkung Biere, Flur 16

147

#### Gemarkung Eickendorf- Biere, Flur 3

6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 10000, 10001, 10002, 10003

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 2

4, 6, 7, 8, 10/1, 10/4, 19/2, 19/4, 23/10, 23/19, 23/20, 25/1, 25/3, 28, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 48/1, 8/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 49/19, 50/6, 50/7, 50/8, 51, 52, 55, 104/10, 117/10, 118/10, 131/53, 132/53, 270/10, 271/10, 274/20, 278/20, 330/50, 331/50, 340/19, 405/10, 406/10, 409/27, 411/27, 412/27, 413/27, 438/10, 439/10, 463/57, 472/30, 481/10, 482/10, 514/10, 515/10, 529/47, 538/10, 539/10, 540/10, 541/10, 542/10, 543/10, 547/54, 581/29, 596/23, 597/23, 598/23, 655/27, 656/27, 657/27, 658/27, 665/27, 666/27, 688/58, 691/10, 731/20, 732/27, 733/29, 780/5, 781/5, 782/2, 787/34, 821/33, 835/37, 1003, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 10005, 10006, 10007, 10009, 10010, 10011

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 4

23/1, 23/3, 23/6, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/15, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/21, 29/22, 29/23, 29/24, 29/25, 29/26, 29/27, 29/28, 29/29, 29/30, 29/31, 29/32, 29/33, 29/34, 29/35, 29/36, 29/37, 29/38, 29/39, 29/40, 29/41, 29/42, 29/43, 29/44, 29/45, 29/46, 29/47, 29/49, 29/50, 29/51, 29/52, 29/53, 29/54, 29/55, 29/56,

29/57, 29/58, 29/59, 29/60, 29/61, 29/62, 29/63, 29/64, 29/65, 29/66, 29/67, 29/68, 29/69, 29/70, 29/71, 29/72, 29/73, 29/74, 34/1, 34/2, 34/4, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 34/13, 34/14, 34/15, 34/16, 34/17, 34/18, 34/19, 34/20, 37, 39/2, 39/3, 40/2, 40/3, 65/5, 66/2, 66/3, 66/5, 66/6, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 68/7, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14, 68/15, 68/16, 68/17, 68/18, 68/19, 68/20, 68/21, 68/22, 68/23, 68/24, 68/25, 68/26, 74/44, 100/22, 115/22, 150/25, 153/25, 154/25, 162/47, 201/33, 203/38, 204/25, 205/25, 216/41, 217/41, 218/41, 226/27, 227/27, 228/27, 238/24, 242/48, 250/24, 251/25, 252/25, 253/26, 254/26, 255/30, 256/30, 257/31, 258/31, 259/32, 260/32, 262/38, 263/38, 264/66, 266/41, 267/41, 268/41, 269/42, 270/45, 271/47, 282/22, 283/22, 286/23, 287/23, 288/23, 289/23, 290/24, 291/24, 1000, 1005, 1010

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 5

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 11, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 16, 22, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 33/28, 34/28, 35/28, 38/29, 39/29, 44/28, 45/28, 47/12, 48/23, 49/23, 50/23, 51/27, 52/27, 57/3, 58/3, 63/17, 66/29, 10000, 10002, 10004, 10005, 10006, 10007, 10010, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 10029, 10030, 10036, 10037

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 6

5, 20/4, 35/1, 38/7, 46/6, 51/6, 52/1, 54/4

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 7

1, 2, 3, 4/3, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 7/21, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 10002, 10003, 10004, 10005, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022

#### Gemarkung Eickendorf, Flur 10

9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26,

#### Gemarkung Förderstedt, Flur 12

165, 170, 174

#### Gemarkung Atzendorf, Flur 14

1, 2, 3, 4, 93

**Verfahren:** Die Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren beträgt 2.153,51 ha.

Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung

und Forsten Mitte

Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 – 19

39164 Wanzleben

Wanzleben, den 02.11.09

#### Verfahren: Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013

### Öffentliche Bekanntmachung

- Ladung -

zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach

#### § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)\*

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 11.01.2010 bis 22.01.2010

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
(o. g. Adresse)

während den üblichen Dienststunden  
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr und Di.13:00 - 18:00 Uhr

sowie

**vom 25.01.2010 bis 27.01.2010**

im Bürgerhaus Eggersdorf, Kirchstr. 4, 39221 Eggersdorf  
zwischen 09.30 - 18.00 Uhr

aus.

Anhörungstermin:

Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Alle Beteiligten sind zur Anhörung

**am 28.01.2010 um 10.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere eingeladen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Dauer der Auslegung sowie beim Anhörungstermin erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag  
Jens Spicher

**Sie suchen eine Wohnung?**

**Wir haben sie!**

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

**OT Biere**

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Salzer Str. 12 mit 57,50 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizer Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2e mit 57,44 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Neue Str. 5 mit 94,89 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE A.-Bebel-Str. 2d mit 48,20 qm - Kachelofen
- 3 Raum WE A.-Bebel-Str. 2d mit 58,20 qm – Gasheizer Gamat

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

**OT Eggersdorf**

2.Raum-Dachwohnung mit Gas-Zentralheizung  
Wohnfläche 34,80 m<sup>2</sup>

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn, Tel. 039297/ 26141

**OT Welsleben**

Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung  
Wohnfläche 66,26 m<sup>2</sup>/ Erdgeschoss

Gartennutzung  
2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung  
Dusche – 1. Obergeschoss  
Wohnfläche 76,47 qm  
Hofnutzung

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Te. 039297/ 26141

**Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen**

der

**Gemeinde Bördeland**

**Bernd Nimmich**

(Bürgermeister)

**Nichtamtlicher Teil**

**Informationen  
und  
Werbung**

**Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben**

28.11.2009	Kreisliga-Nord TSV Eggersdorf – MTV
05.12.2009	Kreisliga - Nord MTV – Traktor Brumby
06.12.2009	D-Jugend Fortuna Schneidlingen – MTV
12.12.2009	Kreisliga – Nord ESV Lok Güsten – MTV

Der MTV wünscht allen Lesern, Mitgliedern und Sponsoren ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Vorstand MTV Welsleben 1887 e.V.



TTC "Concordia" Welsleben e.V.  
Vors. Lutz Borkowski  
Amselweg 19  
39221 Welsleben

**TERMINE 2010**

**Folgende Termine sind geplant:**

- Neujahrsturnier am 02.01.2010
- Neujahrsempfang der Vereine OT Welsleben am 13.02.2010
- Vereinsmeisterschaft Nachwuchs Schüler A bis C am 29.05.2010
- Vereinsmeisterschaft Jugend/ Erwachsenen am 11.12.2010
- 20.Jahrestag der Gründung des TTC „Concordia“ Welsleben – Gründungstag ist der 21.12.1990  
Festakt geplant am 08.01.2011

Mit sportlichem Gruß  
Lutz Borkowski - Vorsitzender-

Liebe Freunde des Tischtennisports unserer Gemeinde,  
heute wende ich mich mit einer besonderen Bitte an Sie. Wir suchen nach Trainings- und Spielpartnern für Max im **Altersbereich 7 bis 8 Jahre**. Im TTC Concordia Welsleben haben wir alle Bedingungen, von guten Trainingsmöglichkeiten (Sporthalle, Beleuchtung usw.) über gute TT-Tische, Trainingsschläger und ausreichendes Ballmaterial, gute freundliche und kameradschaftliche Vereinsbedingungen.

Unser Training wird von 2 erfahrenen Tischtennispielern mit C-Lizenzausbildung geleitet. Unsere jungen Spieler werden von einem engagierten jungen C-Lizenztrainer künftig angeleitet, welcher erst in diesem Sommer seine Befähigung erworben hat.

Ich wende mich an Sie liebe Eltern, denn ich weiß, nicht jeder Junge kann Fußballspieler und nicht jedes Mädchen kann Reiterin werden.

Wenn Sie Ihr Kind in unser Training geben, was sollte es mitbringen:

- . **den Willen zum Tischtennispielen,**
  - . normale Sportkleidung (der Jahreszeit angepasst)
- für Hallenbedingungen, Turnschuhe.

Alle anderen Materialien, wie Tische, Bälle, Schläger stellen wir vom Verein.

Zur Zeit trainieren 12 Kinder der älteren Altersgruppen bei uns, darum möchten wir im jüngsten Bereich wieder eine Trainingsgruppe aufbauen.

Wir trainieren im jüngsten Altersbereich jeden Freitag von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Tischtennis ist eine sehr schöne und verletzungsarme Sportart, die viel Energie, Willen, Reaktion und Entscheidungsfreudigkeit verlangt, Dinge welche auch im weiteren Leben immer gefragt sind.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit Ihrem interessierten Kind in unserem Training vorbeischaun und sich unseren Trainingsablauf ansehen.

Mit sportlichem Gruß  
Ihr Trainerteam  
Fritz Bremer und Kai Behne



## Der Eggersdorfer Frauenchor sagt „Danke“

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zu

unserem gelungenen

### 40 jährigen Chorjubiläum

möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Es hat uns sehr gefreut, soviel Aufmerksamkeit zu erfahren. Besonders danken wir der

Gemeinde Bördeland,  
dem Ortsteil Eggersdorf,  
allen Sponsoren und privaten Spendern,  
den ortsansässigen Vereinen,  
allen fleißigen Kuchenbäckerinnen,  
dem wortgewandten Moderator Bernhard,  
den technischen Helfern Anett, Martina und Herbert,  
dem Kleinmühlinger Schallmeienorchester,  
dem DJ Bernd Hübsch,  
sowie den Hallenwarten Gerald und Lothar.

Ein besonderes Dankeschön dem Team der Gaststätte „Zum Pferdestall“ für die Ausgestaltung und Bewirtung. Danke sagen wir ebenfalls den aktiv mitwirkenden Chören:

Handwerker-Männerchor Schönebeck

Singekreis Biere

Frauenchor Klein Oschersleben

Frauenchor Schloß Ricklingen-Garbsen.

Von dem großen Interesse der zahlreichen Gäste aus nah und fern sowie der vielen Freunde des Chorgesangs, an unserem Chorfest, waren wir hocheifrig und überwältigt.

Im Namen aller Chormitglieder  
Helga Behrends

## Nikolausmarkt in Großmühlingen am 5. Dezember

**Großmühlingen.** Der Kirchbauverein, die Freiwillige Feuerwehr und die Sankt Petri Gemeinde laden zum diesjährigen Nikolausmarkt am Sonnabend, dem 05.12.2009, ab 14.00 Uhr, herzlich ein.

Wieder wird in der Kirche und rund um die Kirche etliches geboten.

Ab 14.00 Uhr wird nach einer kurzen Andacht ein Chorkonzert mit dem Männerchor des Staßfurter Handwerks zu erleben sein. Dieser Chor ist schon 65 Jahre alt – in Großmühlingen werden 50 Sänger Weihnachtslieder darbieten. Bei dem einen

oder anderen Lied kann sicher mitgesungen werden, damit alle in richtige vorweihnachtliche Stimmung kommen.  
Danach besteht die Möglichkeit zum Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Kuchen vom Kirchbauverein in der leicht temperierten Kirche. Rund um die Kirche bieten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Waffeln, ein deftiges Grünkohllessen, Würstchen vom Grill und Glühwein an.  
Natürlich wird der Nikolaus auch wieder die Kinder mit kleinen Gaben überraschen!

Weihnachtliche Verkaufsstände vor der Kirche beleben das Geschehen. Es gibt einen Kerzenverkauf der Integrativen Werkstatt der GESAS-GmbH Schönebeck. Hierbei können gern Kerzenreste mitgebracht und abgegeben werden. Das wird dann angerechnet beim Kauf neuer Kerzen. Auch das Gnadauer Lädchen wird dabei sein, Weihnachtliches als Schmuck oder als Geschenk wird angeboten und vieles mehr.  
Spenden sind für das elektrische Glockengeläut  
Auf zahlreiche Besucher freuen sich alle Organisatoren.

### Die Volkssolidarität Eggersdorf lädt ein:

17.12.2009 – 14.30 Uhr

Weihnachtsfeier im Vereinsheim des SFZ „Bördland“  
- DJ Andy wird mit Tanzmusik für Stimmung sorgen

Allen Bürgern und Mitgliedern der Volkssolidarität Eggersdorf, die sich an der Spendenaktion „Kinder in Not“ im Monat Oktober 2009 beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön!

*Eva Vogel*

Vorsitzende der Volkssolidarität Eggersdorf

### Neueröffnung in Biere ASIA – SHOP

August-Bebel-Str. 10

Textilien – Geschenkartikel – Schuhe

#### Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Samstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Anlässlich meines

### 80. Geburtstages

möchte ich mich für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke recht herzlich bei meiner Familie, Verwandten, ehemaligen Arbeitskollegen, Nachbarn und Freunden bedanken.

Einen besonderen Dank dem Bürgermeister Herrn Buchwald, den Kindern und Erzieherinnen der Kita „Bördespatzen“, den Plattspräkern, den Frauen des Singekreises und dem Team des „Cafe-Restaurant“  
Neumann für die gute Bewirtung.

*Gerda Schumann*

Biere, im Oktober 2009

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

### Goldenen Hochzeit

möchten wir uns besonders bei unseren Kindern und Enkelkindern, allen Verwandten Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken.

Unser Dank gilt auch dem Ortsbürgermeister Herrn Peter Buchwald, der Landesregierung, dem Kegelerverein

Blau-Weiß Biere, dem Gartenverein, den Kindern und Erzieherinnen der Kita „Bördespatz“, dem Team vom „Cafe Neumann“ und DJ Matze für die musikalische Umrahmung.

*Ernst und Inge Gehrke*

Biere, im Oktober 2009

### Danksagung

*Der Tod löscht das Licht aus,  
aber niemals das Licht der Liebe,  
Behaltet mich so in Erinnerung,  
wie ich in den schönen Stunden mit euch beisammen war.*

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme in der schweren Stunde des Abschieds von unserem lieben Entschlafenen

### Heinz Schulze

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen recht herzlich bedanken.

Im Namen aller Angehörigen  
**Seine Kinder mit Familien**

Welsleben, im Oktober 2009

### OT Zens

Ruhige und preiswerte 3- und 4Raum-Wohnungen in Zens (z. B. 61 m<sup>2</sup> = 241,00 KM oder 84 m<sup>2</sup> = 330,00 KM).  
Großes (vom Hausmeister gepflegtes) Grundstück mit Privatgarten, Garagen, Grillecke und Spielplatz

Info unter Tel. 0174/ 63 44 389

## **ELEKTRO-POST**

### **Elektromeister Werner Post**

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

„Cafe-Restaurant Neumann“  
sagt

Herzlichen Dank!

Am 11.11.2009 durften wir unser

**30jähriges Bestehen**

feiern.

Bei allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Verwandten, die uns mit Blumen, Geschenken und schönen Liedern überrascht haben, möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Wir wollen Ihnen noch weiter mit Feiern aller Art, Partyservice, Eis und deutscher Küche zur Verfügung stehen.

**Anne-Kathrin und Kurt Neumann**